

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Detia Degesch GmbH**

### **I. Allgemeines**

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzen die mit unseren Kunden geschlossenen Verträge. Wir haben uns dabei um ein ausgewogenes Verhältnis der beiderseitigen Interessen bemüht. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir nicht jedes Vertragsverhältnis bis in die Einzelheiten individuell aushandeln können. Bestimmte Grundsätze gelten in gleicher Weise für sämtliche Verträge. Nur so ist ein rationelles Arbeiten auch im Interesse des Kunden möglich.
2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden können wir nicht anerkennen, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Abweichungen, insbesondere nachträgliche Vertragswünsche, bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Bedingungen des Kunden Leistungen erbringen.
3. Zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer, Paris.

### **II. Angebot**

1. An uns gerichtete Bestellungen sind ein bindendes Angebot. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von drei Wochen durch das Zusenden der bestellten Ware oder durch Übersenden einer Auftragsbestätigung anzunehmen.
2. Wir behalten uns vor, zur Abwicklung der Aufträge personenbezogene Daten zu speichern.
3. Müssen zur Vertragserfüllung behördliche oder sonstige Erlaubnisse im Versendungsland eingeholt werden, wie z.B. Ausfuhrgenehmigungen im Rahmen des Außenwirtschaftsverkehrs, gehört dies zu unseren Aufgaben. Behördliche oder sonstige Erlaubnisse im Bestimmungsland sind Sache des Kunden.

### **III. Leistungsumfang und -zeitpunkt**

1. Für den Leistungsumfang ist die Auftragsbestätigung bzw. das Angebot maßgebend. Wir sind bemüht, die in der Auftragsbestätigung angegebene Zeit für die Leistung exakt einzuhalten. Auf etwaige Verzögerungen werden wir hinweisen. Wird der angegebene Zeitpunkt um mehr als vier Wochen überschritten, ist der Kunde nach Ablauf einer schriftlich zu setzenden Nachfrist von weiteren zwei Wochen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche müssen wir ausschließen, falls uns kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Der Rücktritt ist dem Kunden nicht möglich, wenn wir nachweisen, dass die Verzögerung nicht von uns verschuldet ist. Dies gilt auch, wenn wir aufgrund höherer Gewalt, wie Streik, Aussperrung oder infolge behördlicher Anordnungen, Auflagen usw. an der Einhaltung der Frist gehindert sind. Die Vertragserfüllung erfolgt, sobald das Hindernis beseitigt ist.
2. Es ist unser Recht, die Verpackung, die Versandart und den Versandweg nach bestem Ermessen selbst zu bestimmen, falls nicht der Kunde aufgrund seiner Kostentragungspflicht uns mitteilt, welche Versandart er wünscht.
3. Wird die Vertragserfüllung durch Umstände verhindert, die der Kunde zu vertreten hat, haben wir das Recht, nach einer fruchtlosen Mahnung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Ebenso haben wir das Recht zur Leistungsverweigerung, falls ein bestellter Artikel nicht lieferbar ist. Hierüber werden wir unsere Kunden unverzüglich informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen zurückerstatten.
4. Bei Annahmeverzug haben wir das Recht, sämtliche damit verbundenen Kosten für vergebliche Vorbereitungsarbeit, Anlieferung, Lagerung usw. zu verlangen.
5. Gefahrübergang hinsichtlich des Totalverlustes einer zu liefernden Ware, deren Beschädigung u.ä. ist bei Selbstabholung durch den Kunden die Übergabe am Lieferort, also bei uns, und bei verzögerter Abnahme der Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins. Bei einem Versand durch Dritte gelten für den Gefahrübergang die INCOTERMS.
6. Werden technische Ausrüstungen geliefert, ist es Sache des Kunden, die Installation vor Ort selbst vorzunehmen. Wird hierfür unser Personal angefordert, trägt der Kunde die dadurch entstandenen Kosten. Es ist Sache des Kunden, etwaige Genehmigungen für die Installation einzuholen.

### **IV. Leistungsvorbehalt, Schadensersatz**

1. Wir behalten uns das Recht vor, bei Zahlungseinstellungen oder Zahlungsrückständen, bei Insolvenz- und Vergleichsanträgen und bei Bekanntwerden von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden entweder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder nur nach Vorauszahlung oder gegen Nachnahme zu liefern. bzw. tätig zu werden. Wird die Vorauszahlung durch den Kunden verweigert, steht uns das Recht zum Vertragsrücktritt und der Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung zu.

2. Für den Fall des Rücktritts haben wir das Recht, 20 % der Vertragssumme als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen. Uns und dem Kunden ist es unbenommen, einen höheren oder niedrigeren konkreten Schaden nachzuweisen, der dann anstelle des pauschalierten Schadens tritt.

### **V. Preise und Zahlung**

1. Für den gewerblichen Kunden in Deutschland sind unsere Preise Nettopreise, zu denen die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzukommt. Für die übrigen Kunden in Deutschland geben wir Endpreise an. Für den gewerblichen Kunden im Ausland fällt keine Mehrwertsteuer an.
2. Sollte sich die Leistung oder die Durchführung der Dienstleistung um mehr als vier Monate verzögern, ohne dass dies von uns zu vertreten ist, können wir den dann gültigen Preis verlangen.
3. Falls nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen nach Zugang sofort ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug verlangen wir bankübliche, mindestens gesetzliche Verzugszinsen. Wir behalten uns vor, Leistungen per Nachnahme zu erbringen.

### **VI. Haftung für Mängel der Leistung**

1. Die gelieferte Ware ist nach Erhalt sofort auf Mängel und Vollständigkeit zu untersuchen. Im kaufmännischen Verkehr sind uns Rügen unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen, ansonsten gilt die Ware als einwandfrei abgenommen.
2. Sollte unsere Leistung mangelhaft sein, so werden wir kostenfrei für den Kunden nachliefern bzw. nachbessern. Weitergehende Ansprüche stehen dem Kunden zunächst nicht zu. Sollte allerdings auch ein zweiter Nachlieferungs- bzw. Nachbesserungsversuch fehlschlagen und der Nachweis eines fortbestehenden Mangels geführt werden, hat der Kunde das Recht, den Kaufpreis angemessen zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche können wir nicht einräumen, es sei denn, uns kann vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden.

### **VII. Einstandspflicht, Fristen**

1. Die Einstandspflicht für die Mängelbeseitigung an einer von uns gelieferten Maschine beträgt 12 Monate, beginnend mit der Übergabe. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für Verschleißteile reduziert sich die Einstandsfrist auf die gewöhnliche Lebensdauer des Verschleißteiles. Durch frühzeitigen Austausch eines Verschleißteiles muss der Kunde sicherstellen, dass es nicht zum Ausfall im übrigen kommt. Für einen solchen Ausfall stehen wir nicht ein.
2. Überhaupt setzt die Geltendmachung von Mängelbeseitigungsansprüchen die genaue Handhabung der von uns übergebenen Betriebsanweisung voraus. Wird gegen diese Betriebsanweisung verstoßen, kann dies zum Erlöschen der Haftung führen.

### **VIII. Eigentumsvorbehalte, Forderungsabtretung**

1. Die zu liefernde Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
2. Unser Kunde ist befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern. Sämtliche hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde hiermit im Voraus an uns ab, und zwar in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes, einschließlich Mehrwertsteuer. Ungeachtet dieser Abtretung bleibt der Kunde weiterhin zur Einziehung der Forderung berechtigt.
3. Wenn Dienstleistungen mit der Vorbehaltsware für Dritte erfolgen und daraus Vergütungsansprüche resultieren, werden diese in Höhe unserer Forderung für die gelieferte Ware im Voraus an uns abgetreten. Ungeachtet dieser Abtretung bleibt der Kunde weiterhin zur Einziehung der Forderung berechtigt.
4. Pfändungen der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware hat uns der Kunde sofort mitzuteilen.

### **IX. Rechtswahl, Gerichtsstand**

1. Für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte ein Rechtsstreit aus dem oder über das Vertragsverhältnis notwendig werden, soll, soweit die Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist, dieser vor dem Amtsgericht Bensheim oder dem Landgericht Darmstadt geführt werden.

### **X. Schlussbestimmung**

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nicht wirksam sein, gilt statt dessen die gesetzliche Vorschrift. Die übrigen Bestimmungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden davon jedoch nicht berührt.